

Der
Wohl-stylisirende
Kaufmann /

Oder:

Des allzeit-fertigen
Handels = CORRE-
SPONDENTEN

Andern Theils.
III. CLASSE.

Enthält

1. Die Messen und Jahr-Märkte.
2. Stapel, Niederlage und Krahn-Gerechtigkeiten.
3. Von *Monibus Pietatis*, oder Lehn-Häuser und Lehn-Banquen.
4. Von Credit-Wesen.

Me
J
den Ursprung
Jahr-Märkte
mahls der be
unterbroche
Dann ich
mahls bez
Messen un
gnügen lei
nisch Nanc
der Römer
Bauren po
durfte einz
will Limna
leiten / weil
öffentlich o
kauftet mer
Nobisum
fen der Jah
es wodem a
offene Mä
Märkte / o
mit Einroll
wol einige /
1576. ihme
schreiben / ne

I.
**Von Messen und Jahr-
 Märckte.**

Monfieur.

Sch erinnere mich / der neulichst (bey unserer Zu-
 rück-Reise von der Leipziger Oster-Mess / von
 den Ursprung / Gewohnheiten und Privilegiis der
 Jahr-Märckte /) geführten Discurs, welche da-
 mahls der bewusten Compagnie und Zufälle halber
 unterbrochen / und nicht weiter ausgeführt worden.
 Damit ich aber / meines geehrten Herrn seiner da-
 mahls-bezeugten Begierde / über die so genannten
 Messen und Jahr-Märckte / ein vollkommenes Ver-
 gnügen leiste / so berichte ich / daß die Messen zu Latei-
 nisch Nundinæ genant / ihren Nahmen haben / von
 der Römer ihren Novendinis, da alle 9. Tage die
 Bauren vom Felde in die Stadt kahmen / ihre Noth-
 durfft einzukauffen ; Das Deutsche Wort Messe /
 wihl Limxus, à metiendo, vom Ausmessen her-
 leiten / weil in den Mess-Zeiten die Waaren pflegen
 öffentlich ausgemessen / und in grosser Quantität ver-
 kauffet werden / andere sagen / es komme aus dem
 Pabsthum her / weil die Papiſten vorzeiten ihr Mes-
 sen oder Jahr-Märckte mit einer Messe angefangen /
 es werden aber die Messen in solennes, das ist freye
 offene Messen / und minus solennes, das ist in Jahr-
 Märckte / unterschieden / jenen kan allein der Käyser
 mit Einwilligung der Reichs-Stände verleihen / wie-
 wol einige / vermöge des Reichs Abschieds / von Anno
 1576. ihme eine unumschränckte Macht darinn zu-
 schreiben / noch andere aber behaupten wollen / es

müsse der umliegenden Städte / deren Interesse , bey Aufrichtung einer Messe / versiret / erstlich darüber vernommen werden / Vid. Gail. 2. Obser. 69. n. 24. &c. welches daß es nöthig sey / Fritsch. de reg. nundin. Jur. c. 4. n. 77. widerspricht : Minus solennes oder Jahr-Märkte kan jedweder Stadt / Krafft des oberherrlichen Gebiets in seinem Lande / seinen eigenen Städten / Flecken und Dörffern concediren und ertheilen ; Es seynd aber unter den Reichs Städten / welche Jahr Märkte celebriren / die vornehmsten / Franckfurt am Mayn / welche ihr Privilegium vom Käyser Friderico II. erhalten / Vid. Carpzov. ad L. R. G. Cap. 5. Sect. 6. n. 7. wiewol Sprengerius J. P. p. 459. anders davor hält / und beweisen will / es sey besagte Mess von Friedberg vom Käyser Ludovico IV. nach Franckfurt versetzt worden / aus dem neusten Geschicht-Schreibern erhellet / daß Carolus IV. unter den Prætext, ob hätten die Franckfurter Crimen læsæ Majestatis wieder ihm begangen / ihnen ihre Messe genommen / und nach Maynz verlegt / jedoch hernachmahls / auf Intercession des Pfaltz Grafen Rudolphi, und des Marck Grafen von Brandenburg / ihnen solche wiedergegeben / Vide Peucer. Chron. Car. lib. 5. Die andere Stadt im Römischen Reich / welche einer considerablen Messe sich zu erfreuen hat / ist die Stadt Leipzig / welche ihre Privilegia von Maximiliano I. Anno 1497. empfangen / die hernachmahls vom Käyser Carolo V. Anno 1521. und 1547. confirmiret / auch in solcher Confirmation gleich verboten worden / daß 15. Meil in der Ründe um Leipzig herum keine Messen solten angestellet werden. Die dritte grosse Messe ist zu Franckfurt an der Oder / verliehen vom Käyser Al-
ber-

berto I. Die vierte wird zu Naumburg auf Petri Pauli gehalten; Nach diesen jetzt erzehlten Messen pflegen / insonderheit nach der Leipziger und Franckfurter / vornehme Kauff- und Handels-Leute aus den weit entlegensten Ländern Europæ zu reisen / theils um die Waaren daselbst abzusetzen / und andere / deorer ihre Länder benöthiget / entweder vor baar Geld / gegen andere Waaren / oder auch auf Zeit / so sie Credit haben / wieder einzuhandeln / die vornehmste denen Kauffleuten zur Meß-Zeit verliehene Privilegia, seynd an einigen Orten / als wiewetwan in Zurich die Zoll-Freyheit / welches etliche nur von den Wege und Jahr-Gelde verstehen wollen / wie dann auch die Gewohnheit ein ganz anders weiset / nemlich daß an theils Orten von den Kauffmann-Gütern Zoll genug erhoben wird / zweyten / daß einen jeden nach der Messe reisenden / und daselbst ankommenden Kauffmann vor seine Person (seiner privat Gläubiger wegen) Freyheit geschaffet wird / also / daß ehe die Messe ausgeleutet / weder an seiner Person oder Gütern kan arrestiret oder beschweret werden / arg. l. un. C. de nund. l. 3. §. f. ff. de fer. ja man kan nicht einmahl in Meß-Zeiten Repressalia wider ihn gebrauchen / in so fern nur die Schuld anderstwo als in den Messen contrahiret und gemachet worden; dann in solchen Fall würde nach Inhalt l. 19. §. 2. ff. de jud. der Arrest frey gegeben werden / wiewol Fritschius de nundinis c. 7. n. 22. das Gegentheil behauptet / und daß in Meß-Zeiten / auch nicht einmahl Meß-Schulden wegen / jemand an seiner Person oder Gütern mit Arrest könne beleyet werden / erhärten will. Was die Bannisirten und Excommunicirten / item die Todtschläger / Mörder / Diebe

und Beutel Schneider / betrifft / können dieselbige dieser Meß Freyheit nicht genießen / sondern mögen in währenden derselben angeklaget und inhaftiret werden / wie nicht weniger diejenige / welche des Austretens oder der Flucht halber verdächtig seyn / oder jetzt schon in der Flucht und Banqverottiren begriffen / so haben sich auch diejenige / welche in ihrer Schuldverschreibung der Meß Freyheit sich begeben / und ihren Gläubigern Gewalt eingeräumet / auch ihrer Personen in Meß Zeiten sich zu versichern / dieses Privilegii nicht zu genießen / sondern können mitten in der Meß angegriffen / und um die Bezahlung angestränget werden / und ist hierbey am sichersten / einer jeden Stadt Meß Ordnung sich wol zu erkundigen / und was darinn verboten worden / demselben sich gemäß zu verhalten. Die den Waaren in Meß Zeiten zukommende Privilegia erstrecken sich auf diejenigen / welche in der Meß erkauffet / ob sie gleich nicht in derselbe / sondern erst nach derselben abgeführt werden / weil sonst das Privilegium seines Endzwecks / nemlich die freyen Jahr Märkte zu begünstigen / beraubet würde / ein anders aber ist es / mit denen vor der Meß gekaufften Waare / welche / wann sie in der Meß geliefert werden / darum nicht unter den Meß Privilegio begriffen / sondern füglich mit Arrest können belegt werden / Vide Myl. de Statu Imper. part. 2. Cap. 58. Ein mehrers distmahl von den solennen Messen und Jahr Märkten alhier anzuführen / will der enge Raum nicht leiden / ich schliesse / &c.

II.

Von den Stapeln / oder Niederlag und Krahn-Gerechtigkeiten.

Mein Herr!

Ich kan demselben / als einen an den äußersten Bränken des Römischen Reichs wohnenden Kauffmann / nicht verdencken / daß derselbe um den Stapel oder Niederlag und Krahn-Gerechtigkeiten keine sonderbahre Wissenschaft hat / man nehme aber von mir darüber folgenden Bericht an ; Die freye Niederlag oder Stapel-Gerechtigkeith bringt mit sich / daß Waaren / welche an einen Ort wo die Stapel-Gerechtigkeith ist / durch und vorbey geführet werden / ehe man sie wieder hinausführen kan / als zum Exempel / wann Schiffe den Rhein auf und abfahren / und mit Stapelbaaren Gütern beladen sind / müssen sie in den Stapel-Städten / dergleichen Coblen / Maynz und Speyer seyn / anlegen / ihre Waaren ausladen / solche ins Kauff-Haus führen / daselbst niederlegen / feil bieten / und davon die Schuldigkeith bezahlen / ehe sie weiter können wegverführet werden / dergleichen Stapel-Recht / welches vor alters von den Römischen Käysern verliehen worden / wird heutiges Tages von Käyserl. Majest. nicht mehr als nur mit Einwilligung aller Churfürsten ertheilet / also daß auch nicht ein einiger demselben zuwiederspreche / Vid. Rhet. Inst. J. P. libr. I. T. 4. §. 63. Uusser obbemeldten Stapel-Städten haben sich auch an der

Mosel / die Stadt Trier; an der Donau / Regens-
 purg / Ingolstadt und Passau; an der Weser / Bre-
 men; an der Elbe / Magdeburg und Hamburg / die-
 ses Stapel Rechts sich zu erfreuen / so seyn auch einige
 Lands Städte / welchen dieses Recht / über die auf
 der Ar oder zu Wagen verführte Güter / zukommt /
 nemlich einer Stadt über den Wein / einer andern
 über das Korn / der dritten über Salz und derglei-
 chen / also hat die Stadt Buchhorn das Stapel Recht
 derjenigen Güter / welche von St. Gallen und Stei-
 nach / durch den Bodensee in Schwaben geführt
 werden; Kempten hat das Stapel-Recht über dieje-
 nige Waaren / welche aus Italien in die Niederlande
 destiniret, item über das Salz welches aus Tirol
 in Schweizer Land verführt wird; Chur die Haupt-
 Stadt Rhättiens gemessen das Stapel Recht über
 Waaren / welche man daseibst vorher aus Teutschland
 in Italien führt. Viel seynd der Meynung / es komme
 das wort Stapel oder Staffel, Recht von denen
 Staffeln oder Treppen her / auf welchen man die
 Waaren / wann sie ausgeladen werden / auf und ab-
 zutragen pfleget / andere wollen es von dem Frankö-
 sischen Wort Estappe herleiten / welches eben so viel
 als ein vornehmer Marckt / da man die Waaren zu
 Kauff bringet / bedeuten soll. Limxus meinet / es
 komme von den Niedersächsischen und Hansee-Städ-
 tischen Wort auffstapeln / die Waaren in Ordnung
 setzen / her / wie dann noch heutiges Tages besagtes
 Wort / ein grosser Stapel von einem grossen Hauffen
 Waaren gebraucht wird: dem sey aber wie ihm wolle /
 so wird noch jetzt an vielen Orten stark über diese
 Staffel Gerechtigkeit gehalten / also daß auch deswe-
 gen Kauff Häuser / Krabnen / Schiffer und Rärcher
 Kauff:

Kauff. Hau
 Kauff. Hau
 infenderh
 über au
 ob sieben
 und die so
 zu Schiff
 wol auch di
 ren Stoffe
 Nim spec
 welche wol
 vorbezieht
 daß der
 unter den
 tigen /
 henden C
 es ein rech
 und Sch
 tes Aus
 ten des G
 Bischof
 süget wor
 ters / Fer
 Capitula
 samlich h
 unter wä
 Etlichme
 ohne Unte
 dentliche
 gii also a
 sten eines
 Usurpatio
 auch diese

Kauff-Haus-Obherrn / Krahnen-Meister und
 Kauff-Haus-Knecht / gehalten und besoldet werden /
 insonderheit mögen die Kauff-Haus-Berordnete
 über ausgeladene und niedergelegte Staffeln-Waaren/
 ob sie von Würden oder nicht / erkennen und richten /
 und die so untüchtig / verwerffen / und den Frachten
 zu Schiff / und auf der Achs-Ordnung geben / wie-
 wol auch dieses dabey zu mercken / daß nicht alle Waa-
 ren Staffeln-Waaren seyn / sonderlich etliche auf den
 Rhein specialiter Meß-Güter genennet werden /
 welche / wann sie den Zoll bezahlen / ohne Auslegung
 vorbeifahren können / weil es sich aber oft zugetragen/
 daß der Mahme des Zolls nicht gebraucht / sondern
 unter den Prætext einer Niederlage / Stapel-Gerech-
 tigkeit / oder sonsten von denen auf und abge-
 henden Schiffen und Waaren / eben so viel als wann
 es ein rechter Zoll wäre / erhoben / auch der Handlung
 und Schiffahrt durch ungebührliches und abgenöthig-
 tes Aus- und Einladen / Ausschiffen und Ausschüt-
 ten des Getreides und anderer Güter / mercklich grosse
 Beschwer- und Verhinderung verursacht und zuge-
 füget worden / als haben die gloriwürdigsten Käy-
 sers / Ferdinandus III. und Leopoldus I. in ihren
 Capitulationibus jener Art. 20. dieser Art. 21. heil-
 samlich bewilliget / daß alle und jede dergleichen / sowol
 unter wärenden Krieg als vor denselben / auf allen
 Strömen und Schiffbahren Wassern des Reichs
 ohne Unterscheid / neuerlich angemastet und ohne or-
 dentliche Verwilligung des Churfürstlichen Colle-
 gii also ausgebrachte Concessionen , oder auch son-
 sten eines und andern Orts vor sich unternehmende
 Usurpationes , unter was Schein und Nahmen
 auch dieselbige gehalten worden / oder eignes Gewalts

und Willens durchzuführen / gesucht werden möchten / null und nichtig seyn / dergleichen auch von keinen Römischen Käyser niemanden / von was Bürgern oder Stand / auch der oder dieselbigen seyn / ohne Oblaut des Churfürstlichen Collegii Consens und Einwilligung ertheilet werden / auch einen jedweden des heiligen Reichs Churfürsten / welcher sich damit beschweret befindet / frey stehen soll / sich solcher Beschwerung so gut er kan / selbst zu entheben / doch soll denjenigen Privilegien , welche Churfürsten und Stände des Reichs / samt der gefrehten Reichs Ritter schaft / von weyland denen vorgewesenen Römischen Königen oder Käysern / zur Zeit da der Churfürsten consens per pacta & capitulationes noch nicht also eingeführet oder nöthig gewesen / rechtmäßig erlangt / oder sonsten geruhig hergebracht / hierdurch nichts präjudiciret oder benommen / sondern vom Römischen Käyser / auf gebührendes Ansuchen / vermög und in Krafft des obgesetzten dritten Articuls confirmiret / und die Stände dabey / ohne jemandes Eintrag / gelassen / alle unrechtmäßige Zölle / Stapel und Niederlag / oder derselben Mißbräuche / da einige wären / gleich bey Anretung der Käyserl. Regierung cassiret und abgethan / und inskünfftige derselben keine mehr ertheilet werden / es geschehe dann erst besagtermassen mit einmühtigen Collegial-Raht / und Bewilligung der sieben Churfürsten / zc. Aus welchen Worten erhellet / was wir oben schon angeführet : daß nemlich das Stapel-Recht zu verleyhen / vom Käyser nicht mehr allein / sondern nebenst ihm auch den sieben Churfürsten zukäme. Das Jus Geranii hält in sich / daß die Güter / welche in eine mit diesem Recht begabte

gibt Stad
den an niem
duesten ver
ne grosse
Glosses oder
die schwere
und ans Lan
der Commu
brigstrichen
Zoll und Rat
Schiffer un
bunden / wi
andern wech
sehiet mit un

Bon
Lon

Erfel
ter
Winfahr
unter ander
Häuser. L
zwischen G
Leuten / i
schossen w
tig haben n
so viel noher

gabre Stadt von fremden Kauffleuten eingeführet werden/ an niemand anders/ als selbiger Stadt Bürger durffen verkauffet werden. Es ist aber der Krahn eine grosse bewegliche Machine, an dem Rand eines Flusses oder Hafens aufgerichtet/ daß man mit solchen die schwere Last-Güter aus den Schiffen heraus hebet/ und ans Land setze/ welches theils zur Bequemlichkeit der Commercirenden/ theils auch/ um nicht den Obrigkeitlichen Zoll zu fraudiren/ weil gemeiniglich die Zoll-und Kauff-Häuser nicht weit davon seyn/ und Schiffer und Fuhrleute daselbst anzukommen verbunden/ wie dergleichen in Berlin/ Hamburg und andern wohlbestelten Städten zu ersehen. Ich schliesse hiemit/ und verbleibe zc.

III.

Von den Lehn = Häusern/ Lombarden, und Montibus Pietatis.

Mein Herr!

Der selbe wird sich noch zu erinnern wissen/ daß unter denen Mitteln/ welche ich vormahls zur Aufnahm der Kauffmannschafft vorgeschlagen/ auch unter andern gewesen/ das Aufrichten gewisser Lehn-Häuser/ Lombarden oder Montium Pietatis, in welchen Geld-bedürfftigen Kauff- und Handwercks-Leuten/ täglich auf gewisse und sichere Pfände vorgeschossen wird/ was sie etwan im Fall der Noth nöthig haben möchten. Es sind aber dergleichen Häuser so viel nothwendiger/ als dadurch der Bucher-Juden ihre

ihre schändliches Schinden und Schaben verhindert/ und vielen/ die sonst Mangel an Credit haben / aus der Noth gehoffen wird/ weil es leider mit der Christlichen Liebe dahin gekommen / daß mancher seinen Bruder lieber darben und untergehen siehet / ehe er denselbigen mit einem geringen Vorleihen solte zu Hülffe kommen/ und so es ja geschiehet/ so weiß ein solcher fast nicht / wie hohe Zinse er bedingen wolle/ zu geschweigen/ daß viele Bedencken tragen/ ihre Noth und Nahmen / ihren Mit-Bürgern zu entdecken/ viel auch die Gelegenheit zu dem Versehen nicht wissen / oder gar ihre Pfände Leuten anvertrauen müssen / bey welchen sie Gefahr lauffen / selbige nimmermehr wieder habhaft zu werden / welches aber bey einen solchen öffentlichen Lehn-Häuser nicht zu besorgen. Es führen aber diese Lehn-Häuser den Nahmen Lombards, etwan aus der Ursache / weil solchen zu erst in der Lombardey, und in dessen Haupt-Stadt Mäyland aufgerichtet und erfunden worden; oder weil dessen Vöcker jederzeit kluge Kauffleute / verschlagene Wechseler und Bucherer gewesen / und wo sie sich etwan in der Fremde niedergelassen / gemeiniglich Wechsel-Buden aufgeschlagen/ und ihr Geld auf Bucher ausgethan. Montes Pietatis werden sie genennet/ weil die Gottseligkeit frommer Christen sich dadurch hat zeigen wollen/ diejenige/ welche etwan in dem Thal der Schulden Last gedrückt und überschwemmet worden/ daselbst sicher auf und anzunehmen; Dergleichen werden nun in allen wohl policirten Städten/ insonderheit aber in Italien die meisten/ und zwar unterschiedlicher Arten gefunden; In einigen kan man / wie gemeldt / auf sicher Pfand gegen eine leidliche Interesse, als etwan zu 5. bis 6. pro Cent Geld gelehnet bekommen / welches Pfand

Wand aber
den oder es
anden Me
den Eige
ter sein An
mehr 100
Pietatis zu
gen habet /
mir) aben
plangen hat;
nen eine m
Bedinge ja
Nente/ so la
bleibt das
tatis, welc
leben/ dab
heißt man
aber diese
bahren Tr
Montes Pie
Der Fond
von Papille
und seynde
liche Herz
daß von der
Schülern s
herzgleit
der vieljä
der Kauff
Rehm-Banq
so kan auch
schlag/ in we
tam solte sic

Pfand aber zu rechter Zeit wieder muß eingelöset werden/ oder es wird nach verflossenen Termin unfehlbar an den Meistbietenden verkauft/ jedoch der Überschuß den Eigenthümer zugestellt. In andern kan ein Vater sein Kind solchergestalt einkauffen / daß er ein oder mehr 100. Kronen vor dasselbe in solches *Erarium Pietatis* einleget/ welches dann so lange daselbst belegen bleibet / bis das Kind erwachsen und verheyrathet wird/ alsdann es solches Geld zehnfach wieder zu empfangen hat; oder es belegen gewisse erwachsene Personen eine merkliche Summam Geldes dahin / mit Bedinge/ jährlich eine gewisse und mehr als ordinaire Rente/ so lang sie leben/ dafür zu empfangen; hergegen bleibt das Capital nach ihrem Tode dem *Monti Pietatis*, welcher / nachdem die Personen lang oder kurz leben/ dabey gewinnen oder verlieren kan / und solches heißt man Geld auf Leib-Renten belegen. Wie sehr aber diese Art mißbrauchet werde / ist in einen sonderbahren Tractat Ao. 1608. zu Strasburg gedruckt/ *Montes Pietatis Romanenses* intitulirt/ zu ersehen. Der Fond oder das Capital darzu wird gemeiniglich von Pupillen oder Testaments-Geldern genommen / und seynd eigentlich diejenigen Legata (welche Christliche Herzen ehemahls in ihren Testamenten verordnet/ daß von deren Zinsen armen Wittwen / Waisen und Schülern solte geholffen werden) solche wahre Barmherzigkeits-Berge/ dergleichen Gott Lob hin und wieder vielfältig in Teutschland zu finden. Unter denen der Kauffmannschafft zum Besten aufgerichteten Lehn-Banqven ist die Hamburgische sehr berühmt; so kam auch vor einigen Jahren zu Leipzig eine im Vorschlag/ in welcher jeder sein Capitalia zu 6. pro Centum solte sicher belegen / Geldbedürfftige aber auf sicher

sicheres Pfand/ auch wol auf tüchtige Handschriften/ gegen 8. pro Cent. Geld bekommen können / wie ein solches aus der Ao. 1699. im Druck ausgegangenen Banco-Ordnung mit mehrern zu ersehen / dahin ich dem Herrn/ geliebter Kürze halber / wegen der gemeinen Lehn-Häuser aber an das Hamburgische Lombards oder Lehn-Hauses-Ordnung / in 26. Artickeln abgefasst/ will verwiesen/ und schließlichen gewünscht haben/ daß alle unsere Teutsche Land- und Handels-Städte/ samt denen darinn gebietenden Ober-Herren/ auf die Gedancken kommen möchten / der Armuth zum Besten solche Lehn-Häuser nach der Weise / wie in unserer neulich ausgegangenen Vorstellung von dem Nutzen der Lehn-Banqven in einer Stadt und Republic angewiesen worden/ aufzurichten; ja so gar der gleichen Montes Pietatis auf dem Lande zu introduciren. Da ich denn versichert wäre/ daß ein unfehlbarer und höchst zu preisender Nutzen daraus würde zu erwarten seyn.

IV.

Von Credit, so wol der particulair Kauffleute/ als eines ganzen Landes oder specialen Handels-Plazes.

Mein Herrn!

Es hat derselbe Ursache zu klagen / daß unter den vielen Bösen / welches die überall in vollem Schwange gehende schlechte Zeiten/ zum Verderb der Commerciën mit sich führen/ auch nicht eines der gering-

ringsten der
reden/ daß
doch der Cr
be Leben
und selbige
ihre mang
schwind/ die
ben dem Ged
wischen gen
als/ ist.
den ein woh
Ländmann
Herrn/ od
auf bloße Pa
wird. In
schreift/ da
vor die gele
dir, bey n
guten Glau
Es erwirbt
ten feinen C
sterebei er
nen Beruf
gute Freun
dern / ihr
hen. Offi
ten theils /
und Handl
Verkaufflich
aber ein ge
dern gesch
verliere sic
Wicks/ Balle

ringsten der Mangel des Credits sey / oder Teusch zu reden/ daß kein Mensch den andern mehr trauet / da doch der Credit als die Quinta Essentia, oder das halbe Leben bey der Kauffmannschafft zu consideriren / und selbige gleichsam vor tod zu achten / wann solcher ihr manqviret / ja ein gankes Land liegt oft darüber schwindstüchtig und krafftlos darnieder / dann ihme neben den Geld-Mangel auch der Credit entzogen wird/ welcher in gewissen Fällen fast nützlicher als baare Mittel selbst ist. Es ist aber der Credit zweyerley / einer/ den ein wohlgeessener Handelsmann / Bürger oder Landmann hat / und der andere / der einen Landes-Herrn/ oder einem ganken Lande und einer Gemeine/ auf blosse Parole, oder schriftliche Obligation gegeben wird. Ich sage auf ihre Parole oder blosse Handschrift/ dann so bald eine Hypothec oder Unterpfind vor die gelehnte Summa hauffret/ ist es nicht mehr Credit, bey welchen auf des Geld bedürfftigen Ehr und guten Glauben/ sondern auf sein Pfand gesehen wird. Es erwirbt sich aber ein Kauffmann auf vielerley Arten seinen Credit, als wann er vor sich selbst gute Mittel ererbet/ erheyrahet oder erworben hat / fleißig in seinen Beruff ist/ sich richtig mit der Zahlung hält / und gute Freunde hat / die ihm recommendiren / und andern / ihn zu creditiren / mit guten Exempeln vorgehen. Oftmahls gibt man auch Credit den Unbekannten/ theils / um dieselbe zu künfftiger Correspondenz und Handlung destoerher anzulocken / theils auch / unverkauffliche Waaren dadurch los zu werden/ oder aber ein grosses Interesse, wie bey den Bodmery-Geldern geschiehet / dabey zu bedingen; Dieser Credit verlieret sich hernachmahls wieder durch Unglücks-Fälle / welche den Kauffmann zu Land und

Was-

Wasser zustoßen/ item, durch übele Conduite in seiner Handlung/ üppigen und wollüstigen Leben/ prächtigen Haushalten/ Abnehmen der Nahrung/ bösen Bezahlen/ und dergleichen/ welches gemeinlich das Vorpiel zu Banqverrottiren und Verderben der Rauffleute zu seyn pfleger. Wann nun dergleichen viel seyn/ welche dieses Unglück des Credits-Mangels berriff/ oder daß viel redliche Leute durch die Banqvrotten hart angefeket / und um das Ihrige gebracht worden. Wann auch die Zahl der Gelehrten und Graduirten / wie auch der Patriciorum sich mehret/ von welchen jene lieber das Geld in die Kisten und Häuser/ diese aber in Land-Gütern sicher belegen/ so verfällt endlich der Credit (insonderheit/ wo die schlechten Zeiten/ und die ausländische See- und Kriegs Gefahren darzu kommen) so gar / daß endlich keiner den andern ohne Unterpfind mehr traut / und es der Unschuldige mit den Schuldigen entgelten muß. Darüber stirbt der Einwohner Handlung allgemach inwendig und auch auswendig ab/ weil der Ruff ihrer schlechten Negotianten bald auswendig erschallet / und von denen Ausländern (wann ihre Bezahlung nicht richtig erfolgt) von selbstem genugsam empfunden wird / die dann dadurch abgeschreckt werden/ ferner Waaren an dergleichen Orter zu creditiren; wie schädlich aber solches den Rauffmannen particulier und den ganzen Handels-Platz sey/ solches lieget durch die Erfahrung mehr als zu viel am Tag; Dann welche Unordnung würde es nicht seyn / wann man hinführo selber / die Waaren einzukauffen/ persönlich darnach reisen/ oder gleich baare Gelder oder tüchtige Wechsel aus Mangel des Credits davor übersenden müßte; wer hat auch allzeit hierzu die Gelder parat stehen / und wem solte nicht

nicht manche
den gehen /
Nutzen verk
seinen eig
noch einen
wie wurde
sich in ihrem
nun mit g
fangen gesch
mehr zu Kauf
mangeln solte
heimlichen G
ne Lehn- Bar
den Handel
Verpfände
lung des au
machen /
bedienen fan
losen Buch
lichen Sond
gedenket in
nicht leiden
zum Verka
sen soll. Z
in welchen
rations-Or
Käufer jene
Zug um Zug
cher glimpf
bet es also
Beld-Wech

nicht manche schöne Gelegenheit dadurch aus den Händen gehen / daßer auf Credit gekaufte Waaren mit Nutzen verkauffen/ und seinen Creditori hernach mit seinen eigenen Geldern Satisfaction geben / und doch noch einen raisonnablen Profit über behalten könnte; wie wurden auch nicht viel ehrliche Gemühter / welche sich in ihren Dienst-Jahren sauer werden lassen / und nun mit guter Leute Hülffe ihren eigenen Handel anzufangen gedachten/ zurück stehen müssen / und nimmermehr zu Kauffleuten gedeihen/ wann ihnen der Credit mangeln solte. Unter Pfand zu geben / führet einen heimlichen Giffit bey sich/ welcher/ insonderheit wo keine Lehn-Banqven seyn / oder verschwiegene Mäcker den Handel tractiren / als ein Krebs in eines solchen Verpfänders Handlung um sich fressen/ und die Zahlung des aufgenommenen Capitals ihm desto schwerer machen / weil er sich der verpfändeten Waaren nicht bedienen kan/ vornemlich/ wann sie bey einen gewissenlosen Bucherer / neidischen/ störrischen oder gemächlichen Sonderling stehen / der sie selber vor halb Geld gedencet in seine Klauen zu kriegen/ und dannenhero nicht leiden will/ daß der Verfeker solche (ob er gleich zum Verkauf Gelegenheit haben möchte) besehen lassen soll. Zwar wäre noch wol in einer solchen Stadt/ in welchen der Credit auf Stelken gehet / ein Permutations-Haus anzulegen/ woselbst Käufer und Verkäufer jene ihre Waaren / diese das Pretium dafür Zug um Zug verwechselten/ wer aber würde sich zu solcher glimpflichen Handlung verstehen wollen? Bleibet es also wahr / daß mancher Waaren Kauff und Geld-Wechsel/ zurücke gehet / weil kein Credit unter

den Contrahenten ist / und so ja ein Füncklein noch übrig ist / so muß mehrmahls ein Käuffcr / der dessen benöthiget / einen Preis einwilligen / der ihm / insonderheit / wann er mit seinen Nachbarn Markt halten will) nicht allzuvorthailhaftig ist; oder es seynd auch heutiges Tages / da es vormahls hieß: Ein Wort ein Wort / ein Mann ein Mann / kaum grosse Küh-Häute genug / alle die verbindlichen Clausulas, Renunciations, Exceptiones, Cautelen, Verpfändungen und Verpflichtungen darauf zu setzen / welches ja nicht ein geringes Zeichen des abgestorbenen Credits mag genennet werden. Die andere Art des Credits, nemlich den öffentlichen eines ganzen Landes betreffend / so hat solchen entweder ein Landes Obrigkeit vor sich allein / oder durch Hülffe ihrer Bedienten und Unterthanen / und zwar dieses wieder entweder bey demselben allein / oder auch bey den Ausländischen; vor sich selbst hat eine Obrigkeit Credit, wann sie Treu und Glauwen hält / das ist / wann sie die alten Schulden richtig bezahlt / und bey Fürstlichen Einkommen Gräßliche Ausgaben machet / nicht aber / wann sie die neuen Schulden alt läßt werden / und die alten nimmer zu bezahlen gedencet / oder wann ihre Ausgaben sich über die Einkommen erstrecken / item, wann denen Creditoribus, sie seyn gleich einheimische oder fremde / unfreundlich begegnet / oder ihnen in billiger Forderung kein Vergnügen / in den Ausspruch aber / den solche an die Bürger haben / die Justiz denegiret wird / welches endlich / wann mans zu grob machet / auf Seiten der Fremden / die es Macht haben / auf Repressalien hinaus läuft / die alsdann den unschuldigen Kauffmann am

am meisten drücken. Hingegen befördert ein Herr und Land seinen Credit durch gute Haushaltung und Administrirung heilsamer Justiz/ durch jedesmahl geschehene richtige und prompte Zahlung/ durch ehrliche Ministros und Haushalter / wie dann dessen viel Höfse/ allwo die Cameralia in verständiger und ehrlicher Leute Hände stehen / Zeugniß geben können / solches auch Spanien vormahls bey den Genuesern / heutiges Tages aber noch viele Potentaten bey der Republicq Holland erfahren. Die Unterthanen machen auch ihren Herrn und dem Lande Credit, wann sie sich vor dieselbe verschreiben/ und mehrmahls dessen Schulden abzutragen / sich willig und capaces erwiesen; eine öffentliche Land-Banco thut hierzu auch das ihrige / und führet einen unaussprechlichen jedoch geheimen Nutzen bey sich/ wann sie nemlich wohl administriret wird/ und in solchen Händen stehet / von derer Treu man versichert ist / daß sie die darinnen belegte Gelder nicht zu ihren Privat-Nutzen anwenden / oder heimliche Intriguen damit machen werden; item, wann ein Fürst oder Herr selbst einen solchen heilsamen und zu des Landes Nutzen abziehenden Wercks freye Hände laßt / dieselbe mit keinen extraordinairern Anmuhungen beschweret / oder seine Autorität und Ministros (zum Nachtheil und Präjudice der Rauffmannschafft / und des gemeinen Landes Credits) darüber eigenmächtig herrschen / und disponiren läßt/

welches sonst/wie es mit unterschiedlichen Exemplis zu
berweisen stünde / allein capabel ist / den gänzlichen
Verlust des Land-Credits nach sich zu ziehen. Ich
verbleibe / nechst Empfehlung Göttlicher Protection
und schönster Begrüßung/

Monfieur

Vôtre tres humbl. Serviteur

N. N.

